

Ausschreibung des
Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Leistungsbeschreibung

**Beschaffung von Ökostrom für die Verbrauchsstellen
beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen**

Vergabenummer: 2026/17/004

Prozessnummer: 5305010

Verfahrensart: Offenes Verfahren (VgV)

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen





Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibung des Auftraggebers.....	2
2. Auftragsgegenstand	2
3. Verfahrensart und Verfahrensablauf.....	4
4. Losaufteilung	5
5. Vertragslaufzeit	5
6. Erfüllungsort	6
7. Nebenangebote	6
8. Zuschlagskriterien	6
9. Eignungskriterien.....	6
10. Einzureichende Unterlagen	7
11. Angebotsabgabe	7
12. Nachunternehmer.....	8
13. Bietergemeinschaften.....	9
14. Rechnungsstellung	9
15. Kommunikation im laufenden Verfahren.....	10
16. Vergabeunterlagen	11
18. Angaben zum Einlegen von Rechtsbehelfen	11
17. Datenschutzklausel	11
Anlagen zur Leistungsbeschreibung.....	12



1. Beschreibung des Auftraggebers

Nordrhein-Westfalen ist mit über 18 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern das bevölkerungsreichste Bundesland Deutschlands. Der Wald nimmt mit mehr als 900.000 Hektar etwa 27 % der Landesfläche ein. Dabei ist der Anteil des Privatwaldes mit rund zwei Dritteln – dahinter stehen 150.000 Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer – höher als in jedem anderen Bundesland. Rund 120.000 Hektar des Waldes sind Staatswald, welcher durch Wald und Holz NRW bewirtschaftet wird.

Der Staatswald ist FSC und PEFC-zertifiziert.

Zusammen mit der Forstabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bildet der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – kurz: Wald und Holz NRW – die nordrhein-westfälische Forstverwaltung. Wald und Holz NRW obliegt die hoheitliche Aufsicht über die gesamten Wälder Nordrhein-Westfalens; Wald und Holz NRW bewirtschaftet die landeseigenen Wälder und kümmert sich als Dienstleister um kommunale und private Wälder. Rund 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 15 Regionalforstämtern sowie der Zentrale nehmen die vielfältigen Aufgaben rund um den Wald mit seinen Funktionen als Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraum wahr.

Weitere Informationen über den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen finden Sie auch unter www.wald-und-holz.nrw.de.

Die vollständige Adresse des Auftraggebers lautet:
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster

2. Auftragsgegenstand

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, im Zuge des vorliegenden Vergabeverfahrens einen Vertrag mit einem Auftragnehmer über die Lieferung von Ökostrom für die Zeit vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028 zu schließen.

Es ist beabsichtigt, einen All-inclusive-Stromliefervertrag abzuschließen, in dem der Stromlieferant verpflichtet ist, die notwendige Netznutzung mit dem jeweiligen Netzbetreiber vertraglich zu regeln. Die für die Netznutzung an den Netzbetreiber zu zahlenden Netznutzungsentgelte sind Bestandteil des vom Stromlieferanten angebotenen und mit Zuschlagserteilung vereinbarten Strompreises. Die Zahlung der Netznutzungsentgelte an den Netzbetreiber ist Sache des Stromlieferanten.

Die voraussichtliche Abnahmemenge beträgt in Summe für derzeit 91 Abnahmestellen 850.000 Kwh pro Jahr.

Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um einen Schätzwert als Kalkulationsgrundlage für die Angebotserstellung. Die tatsächliche Abnahmemenge richtet sich nach anfallendem Bedarf und kann den o. g. Schätzwert somit sowohl über- als auch unterschreiten.

Bei den vorhandenen Zählern handelt es sich um 2 RML-Zähler (Münster, Albrecht-Thaer-Str. 34, und Arnsberg, Herbreme 2), bei allen anderen Zählern handelt es sich um SLP-Zähler.



2.1. Anforderungen

Wald und Holz NRW möchte einen Rahmenvertrag zur Lieferung von Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien abschließen.

Um bei einer europaweiten Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom eine diskriminierungsfreie Spezifikation von „Ökostrom“ sicherzustellen, orientiert sich die Definition von Ökostrom an den Vorgaben der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen).

Strom aus erneuerbaren Energien wird daher wie folgt definiert:

Strom aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne, geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß BiomasseV. Flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe haben zusätzlich den Nachhaltigkeitskriterien der BioSt-NachV zu genügen.

Der Nachweis der Eigenschaft des gelieferten Stroms erfolgt gegenüber dem Auftraggeber durch Vorlage des Liefervertrags und der Verwendung der zugehörigen Herkunftsnachweise (HKN). Diese müssen im Herkunftsnachweisregister beim UBA geführt (www.HKNR.de) werden und dort entwertet worden sein, die zur Stromkennzeichnung verwendet werden. Die Nachweise sind vom zu beauftragenden Bieter nach Zuschlagserteilung nachträglich zu übersenden.

Die verpflichtende Stromkennzeichnung des Energieversorgers liefert den Endkunden wichtige Informationen zu ihrem Strom. Seit Januar 2013 darf ein Energieversorger Strom nur dann als solchen aus erneuerbaren Energien kennzeichnen und auf der Stromrechnung ausweisen, wenn er für die gelieferte Menge erneuerbaren Stroms auch HKN im HKNR entwertet hat. Damit wird die Stromkennzeichnung verlässlicher, und eine Doppelvermarktung wird ausgeschlossen. Denn der Stromproduzent kann sich für die erneuerbare Stromeigenschaft nicht mehrere Zertifikate ausstellen lassen, und auch im Handel wird Strom aus erneuerbaren Energien nur noch dann übertragen, wenn auch gleichzeitig zugehörige HKN erworben werden. Im Entwertungszweck muss das Stromlieferjahr angegeben werden, hier ist auch der Name des Auftraggebers unter dem Freifeld „Stromkunde“ als Wald und Holz NRW anzugeben.

Ein HKN muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- die Kenndaten zur Erzeugungsanlage (Art, Typ, Standort, Leistung, Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, Beginn und Ende der Stromerzeugung)
- die erzeugte Strommenge (in Megawattstunden)
- die Art und den Umfang von Förderungen, die die Anlage bei ihrer Errichtung oder der Strom bei seiner Produktion erhalten hat
- das Ausstellungsdatum des HKN, das ausstellende Land und eine eindeutige Kennnummer.

Der Strom soll ausschließlich innerhalb der EU bezogen werden.

Der mit der Lieferung von Ökostrom verbundene Nutzen für die Umwelt ist ein vertraglich vereinbarter Leistungsbestandteil und wird dementsprechend von Wald und Holz NRW erworben. Aus diesem Grund ist Ökostrom von der Ausschreibung auszuschließen, der eine Erzeugungs- oder Verbrauchsförderung erhält. Dazu zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen sog. grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen. Der Stromlieferant verpflichtet sich vertraglich und bestätigt mit Angebotsabgabe, dass weder der gelieferte Ökostrom auf derartige Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen angerechnet wird, noch dass der Umweltnutzen des Ökostroms anderweitig doppelt vermarktet wird.



2.2 Hinzukommende und wegfallende Abnahmestellen

Grundsätzlich erfolgt die öffentliche Ausschreibung des Stromlieferauftrages für die in der Anlage aufgeführten Abnahmestellen (Übersicht Abnahmestellen + Verbrauch). Diese Anzahl der Abnahmestellen bilden die Kalkulationsgrundlage für die Bieter. Die genauen Standorte ergeben sich aus der beigefügten Übersicht, die Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung ist.

Allerdings tritt über einen Lieferzeitraum (Vertragslaufzeit) von zwei Jahren regelmäßig eine gewisse Fluktuation der Abnahmestellen auf. Es gibt Zugänge von Abnahmestellen aufgrund von Neuinstallationen oder der Übernahme vorhandener Zähler. Es sind Abgänge von Abnahmestellen aufgrund von Stilllegungen, Änderungen oder Veräußerungen aus dem Bestand des Auftraggebers zu verzeichnen.

Deswegen ist eine entsprechende Öffnungsklausel vorgesehen, wonach neue Abnahmestellen in den Stromliefervertrag einbezogen werden können und zu den vereinbarten Strompreisen zu beliefern sind sowie abgehende Abnahmestellen aus dem Stromliefervertrag herausgenommen werden können.

Da der Auftragnehmer/Stromlieferant neu zu beliefernde Abnahmestellen beim örtlichen Verteilnetzbetreiber spätestens zehn Werktage vor Lieferbeginn anmelden muss, werden hinzukommende Abnahmestellen mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Lieferbeginn gegenüber dem Auftragnehmer/Stromlieferant angezeigt. Innerhalb dieser Frist hat der Auftragnehmer/Stromlieferant ausreichend Zeit, die entsprechenden Abnahmestellen bei dem örtlichen Netzbetreiber zur Stromlieferung anzumelden. Für abgehende Abnahmestellen ist ebenfalls eine Abmeldefrist von sechs Wochen vorgesehen.

3. Verfahrensart und Verfahrensablauf

Es wird in einem offenen Verfahren gemäß § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und § 15 VgV ausgeschrieben.

Die Ausschreibung erscheint öffentlich zugänglich auf dem Vergabemarktplatz NRW. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.

Nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt die Angebotsöffnung. Diese Öffnung wird gemäß § 55 Abs. 2 VgV von mindestens zwei Vertretern des öffentlichen Auftraggebers gemeinsam durchgeführt. Die Teilnahme von externen Personen an der Angebotsöffnung ist nicht gestattet.

Es erfolgt anschließend eine formale Angebotsprüfung durch die Vergabestelle sowie eine fachliche Prüfung der Angebote durch die Bedarfsstelle. Es werden unter anderem der Angebotseingang (frist- und formgerecht), das Vorliegen relevanter Unterlagen, die Eignung des Bieters sowie die fachliche Eignung der Angebote geprüft. Für die Auftragserteilung kommen ausschließlich Bieter in Betracht, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig (geeignet) sind und nicht nach §§ 123 oder 124 GWB auszuschließen sind.

Nur Angebote von geeigneten Bietern werden in die angeschlossene Angebotsauswertung mit einbezogen.

Die Angebotsauswertung erfolgt gemäß den zu Beginn des Verfahrens festgesetzten Zuschlagskriterien.

In Folge der Angebotsprüfung und -auswertung wird eine Zuschlagsentscheidung durch den Auftraggeber getroffen, welche den Versand von Mitteilungen über die Zuschlagsentscheidung



Leistungsbeschreibung 2026/17/004

an die betroffenen Bieter (Vorabinformationen und Mitteilungen zur Nichtberücksichtigung) gemäß § 134 Abs. 1 GWB nach sich zieht.

Ein Vertrag darf erst 10 Kalendertage nach Absendung der o. g. Informationen geschlossen werden (§ 134 Abs. 2 Satz 2 GWB). Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter kommt es nicht an.

Das Vergabeverfahren endet und der Vertragsabschluss erfolgt mit Zuschlagserteilung und damit einhergehendem Versand der Auftragsschreiben und Absagemitteilungen.

Der Auftrag wird auf Grundlage aller Vergabeunterlagen, der eingereichten Angebote, sämtlicher im Laufe des Verfahrens stattfindender Kommunikation sowie möglichen Aufklärungen und Nachforderungen / Nachreichungen erteilt.

4. Losaufteilung

Der Auftragsgegenstand wird aus fachlicher, technischer und wirtschaftlicher Sicht nicht in Lose aufgeteilt.

Angebote können ausschließlich für die Gesamtleistung eingereicht werden. Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Gesamtangebot gemäß Zuschlagskriterium.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich am **01.01.2027** und endet am **31.12.2028**.

Es ist angestrebt, den Vertrag so schnell wie möglich abzuschließen. Treten jedoch unerwartete Verzögerungen auf, kann es zu einer verspäteten Zuschlagserteilung kommen.

Ein Zahlungsanspruch entsteht nur für erfüllte und abgenommene Leistungen. Die Abnahme der Leistung erfolgt durch die zuständige Stelle.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit zu kündigen und vollständig aufzuheben.

Im Übrigen wird auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Landes NRW verwiesen.

Sollte der Auftrag mit dem Auftragnehmer, der den Zuschlag erhielt, bis zu sechs Wochen nach dem in den Vergabeunterlagen festgesetztem Leistungsbeginn durch einvernehmliche Auflösung, gesetzliche Kündigungsrechte oder Ausschlussgründe beendet werden, kann der Auftraggeber den Auftrag dem jeweils nächstplatzierten Bieter in der Wertung anbieten („Nachbesetzungsangebot“).

Dieser kann unter Aufrechthaltung seines ursprünglichen Angebots, den Bedingungen und Anforderung des Vergabeverfahrens (insbesondere Eignung) und vollständiger Einreichung der ggf. nachgeforderten Unterlagen das Nachbesetzungsangebot innerhalb von sechs Tagen annehmen.

Die Wirksamkeit des Zustandekommens steht unter der Bedingung, dass die nachgereichten Unterlagen vollständig sind, einer vergaberechtlichen Prüfung standhalten und der Wettbewerbsregistrauszug keine Eintragung aufweist, die einen Ausschlussgrund begründen können.



Sollte es sich um einen fakultativen Ausschlussgrund handeln, obliegt die Prüfung und Entscheidung dem Auftraggeber, ob ein Ausschluss im ursprünglichen Verfahren begründet gewesen wäre und das Vertragsverhältnis damit nicht wirksam zustande kommt. Danach ist der AG berechtigt an den dann Nächstplatzierten heranzutreten.

Sollte der Auftrag durch den ursprünglichen Bieter bereits begonnen worden sein, teilt der Auftraggeber dies mit der Mitteilung über das „Nachbesetzungsangebot“ mit. Bei Annahme besteht nur ein Anspruch für die noch nicht erbrachte Leistung.

6. Erfüllungsort

Die Erfüllungsorte ergeben sich aus den in der Anlage 1 aufgeführten Abnahmestellen.

7. Nebenangebote

Die Einreichung von Nebenangeboten ist nicht zugelassen.

8. Zuschlagskriterien

Als Zuschlagskriterium gilt zu **100 %** der günstigste Angebotspreis. Zuschlagsrelevant ist der Angebotspreis (netto) aus dem Preisblatt. Die Berechnung erfolgt wie folgt:

Netto-Preis je Kwh multipliziert mit der geschätzten Abnahmemenge von 850.0000 Kwh
monatlicher Grundpreis je Abnahmestelle multipliziert mit der Anzahl der Abnahmestellen laut Anlage multipliziert mit 12 Monaten

In das Preisblatt soll der Bieter nur die von ihm angebotenen reinen Stromlieferpreise eintragen.

Für die Bewertung des Zuschlagskriteriums 100% Preis sind ausschließlich die beiden oben benannten Positionen (Positionen 1 und 2 aus dem Preisblatt) relevant.

Alle übrigen Preisbestandteile, d. h. EEG-Umlage, Stromsteuer und Umsatzsteuer, Netznutzungsentgelte, KWKG-Umlage, Konzessionsabgaben, Umlage nach § 18 AbLaV, Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV und Offshore-Netzumlage nach § 17f EWG sind für den Bieter letztlich als durchlaufene Posten darzustellen (jeweils nur soweit diese anfallen). Diese Positionen sind jedoch nicht wertungs-/zuschlagsrelevant.

9. Eignungskriterien

Der Auftragnehmer erbringt die Lieferung / Leistung unter Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen, betrieblichen und tariflichen Bestimmungen und ist geeignet. Der Auftragnehmer ist nicht nach §§ 123 oder 124 GWB auszuschließen.

Das Nicht-Erfüllen von Eignungskriterien führt zum Ausschluss des Angebotes. Im Übrigen finden die Regelungen der Allgemeinen und im Besonderen die Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen Anwendung.

Darüber hinaus gibt es keine zusätzlichen Vorgaben. Der Bieter muss in der Lage sein, die in der Leistungsbeschreibung / dem Leistungsverzeichnis formulierten Anforderungen und die



Leistungsbeschreibung 2026/17/004

Leistungserbringung in Gänze zu erfüllen. Zudem ist unter anderem das Formular 521 (Eigenerklärung Ausschlussgründe) durch den Bieter elektronisch einzureichen. Im Übrigen wird für weitere Angaben auf sämtliche Vergabeunterlagen verwiesen.

10. Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind mit Angebotsabgabe **zwingend** einzureichen:

Angebotsschreiben (Formular 324_EU)
Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521_EU)
Eigenerklärung Sanktionspaket 5 (Formular 523_EU)
Eigenerklärung Information zum Bieter (Formular CSX-59)
Preisblatt (Vordruck)

Das Fehlen von **zwingend** geforderten Unterlagen bei Angebotseinreichung kann zum Ausschluss des Angebotes führen.

Folgende Unterlagen sind mit Angebotsabgabe **optional** einzureichen:

Bewerber Bietergemeinschaftserklärung (Formular 531_EU)
Information Unterauftrage_Angbotsabgabe (Formular 533a_EU)
Nachweis Unterauftragnehmer (Formular 533b_EU)
Erklärung Eignungsleihe (Formular 534a_EU)
Erklärung Eignungsleihe Haftung (Formular 534b_EU)

Eine Einreichung o. g. optionaler Formulare ist nur erforderlich, insofern Nachunternehmer eingesetzt werden, Eignungsleihe herangezogen wird und / oder Sie Ihr Angebot in Form einer Bietergemeinschaft einreichen. Siehe auch **12 Nachunternehmer** und **13 Bietergemeinschaften**.

11. Angebotsabgabe

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Angebotsunterlagen sind ausschließlich in deutscher Sprache einzureichen.

Zuschlagsrelevant ist der Angebotspreis (netto) aus dem Preisblatt, sämtliche Nebenkosten sind in das Angebot einzukalkulieren.

Das Angebotsblatt ist in allen hierfür vorgesehenen Feldern zu befüllen. Fehlende Preise können zum Ausschluss des Angebotes führen. Bitte nutzen Sie für Ihre Angebotsabgabe daher ausschließlich das beigegefügte Preisblatt.

Der Bieter hat sich bis zum Ablauf der Bindefrist entsprechend dieser Ausschreibung, bzw. im Falle einer Zuschlagung und somit Fixierung der Angebotspreise, an die von ihm angebotenen Preise zu halten.

Mit Angebotsabgabe erklärt sich der Bieter mit den Auftrags- und Vertragsbedingungen einverstanden.

Es gelten die Leistungsbeschreibung, besondere Vertragsbedingungen, etwaige ergänzende Vertragsbedingungen, etwaige zusätzliche Vertragsbedingungen, etwaige allgemeine technische Vertragsbedingungen und die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von



Leistungsbeschreibung 2026/17/004

Leistungen. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags.

Die Abgabe eines Angebotes kann ausschließlich elektronisch über den Projektraum im Bietertool der Vergabeplattform NRW erfolgen. Hierbei reicht die Textform. Angebote, die auf anderem Wege (z. B. per E-Mail, postalisch, per Fax oder über den Bereich „Kommunikation“) eingereicht werden, werden ausgeschlossen. Nicht fristgerecht eingereichte Angebote werden ebenfalls ausgeschlossen.

Bei technischen Problemen mit der Angebotsabgabe wird auf der Supportseite der Firma Co-sinex im Vergabeportal Unterstützung angeboten.

Zudem finden Sie eine Hilfestellung zum Vergabemarktplatz NRW auch unter https://www.youtube.com/channel/UCC2qSO_PVjLr86u0b87emgw.

Die Angebotsfrist, Bindefrist und Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen sind den Verfahrensangaben auf dem Vergabeportal zu entnehmen.

Dem Bieter wird für das Bearbeiten und Erstellen des Angebotes keine Entschädigung gewährt.

Hinweise zu den einzureichenden Formularen:

Einige Formulare sind noch in Microsoft eigenen Formaten (xlsx, docx, usw.) im Verfahren vorgegeben. Setzen Sie zur Bearbeitung/Ausfüllen dieser Formulare keine original Microsoft Software ein, kommt es auf Grund von Inkompatibilitäten immer wieder zu leeren, falsch oder unleserlich ausgefüllten Formularen, welche u. U. zur Nicht-Berücksichtigung Ihres Angebotes führen können.

Wir empfehlen in diesen Fällen entweder, falls Ihr Betriebssystem dies zulässt, die ausgefüllte Datei im PDF-Format abzuspeichern oder einen freien PDF-Drucker für Ihr System zu verwenden und das ausgefüllte Formular als PDF-Datei zu drucken (und damit auch im PDF-Format abzuspeichern).

Eine gute Übersicht an freien PDF-Druckern finden Sie unter www.pdf-drucker.org/Betriebs-systeme.

Bitte denken Sie daran, Ihre Formulare in beiden Fällen im Bietertool unter "eigene Dateien" wieder hochzuladen.

12. Nachunternehmer / Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bieter, Nachunternehmer einzusetzen, sind diese mit Angebotsabgabe in dem Formular Angebotsschreiben namentlich zu benennen.

Zudem sind in diesem Fall folgende Unterlagen additiv mit Angebotsabgabe einzureichen:

Bei einem Nachunternehmer:

- Informationen Unteraufträge bei Angebotsabgabe (Formular 533a_EU)
durch den Bieter auszufüllen
- Nachweis Unterauftragnehmer (Formular 533b_EU)
durch den Bieter auszufüllen
- Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521_EU)
durch den Nachunternehmer auszufüllen
- Eigenerklärung Sanktionspaket 5 (Formular 523_EU)
durch den Nachunternehmer auszufüllen



Leistungsbeschreibung 2026/17/004

Bei einem Eignungsleiher:

- Erklärung Eignungsleihe (Formular 534a_EU)
durch den Bieter auszufüllen
- Erklärung Eignungsleihe Haftung (Formular 534b_EU)
durch den Bieter u. Eignungsleiher auszufüllen
- Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521_EU)
durch den Eignungsleiher auszufüllen
- Eigenerklärung Sanktionspaket 5 (Formular 523_EU)
durch den Eignungsleiher auszufüllen
- Eigenerklärung Information zum Bieter (Formular CSX-59)
durch den Nachunternehmer auszufüllen

13. Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften sind nur durch einen vorab festgelegten Vertreter einzureichen. Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft haften dem Auftraggeber gegenüber gesamtschuldnerisch und der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft vertritt ihre Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich.

Bei Vorliegen einer Bietergemeinschaft sind folgende Unterlagen additiv mit Angebotsabgabe einzureichen:

- Bewerber Bietergemeinschaftserklärung (Formular 531_EU)
durch alle Mitglieder auszufüllen
- Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521_EU)
durch alle Mitglieder auszufüllen
- Eigenerklärung Sanktionspaket 5 (Formular 523_EU)
durch alle Mitglieder auszufüllen
- Eigenerklärung Information zum Bieter (Formular CSX-59)
durch alle Mitglieder auszufüllen

14. Vergütungs- und Rechnungsstellung

Die angebotenen Preise des Auftragnehmers sind Nettofestpreise inkl. aller sonstigen Kosten und Lasten. Hierüber hinausgehende Kosten dürfen dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Rechnungsstellung erfolgt in elektronischer Form. Entweder wird die Rechnung per E-Mail als pdf-Dokument versandt oder die Rechnung wird im XRechnungs- oder ZUGFeRD-Format unter Angabe der LeitwegID übermittelt.

Für die Behörden der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalens hat das Land Nordrhein-Westfalen ein zentrales E-Rechnungsportal entwickelt. Das Portal bietet Rechnungsstellern die Möglichkeit, eine Rechnung im Format XRechnung oder ZUGFeRD zu erstellen. Hierüber oder anderweitig erstellte Rechnungen können über das Portal hochgeladen und versendet werden. Auch der Direktversand per Mail ist möglich.

- Zum Einreichen von E-Rechnungen über das Weberfassungsmodul nutzen Rechnungssender folgenden Link: <https://erechnung.nrw> .
- Zum Einreichen von E-Rechnungen über E-Mail nutzen Rechnungssender folgende E-Mail-Adresse: eingang@erechnung.nrw



Erfolgt die Rechnungsstellung per E-Mail, gilt folgende Adresse:

Wald und Holz NRW
Fachbereich I, Team Serviceleistung/Standortentwicklung
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster
team-service@wald-und-holz.nrw.de

Erfolgt die Rechnungsstellung als E-Rechnung (XRechnung oder ZUGFeRd), gilt folgende LeitwegID: **05515-10001-65**

Für jede Abnahmestelle ist ein monatlicher Abschlag zu berechnen, der vom Auftraggeber in einem Zahlvorgang überwiesen wird. Die Abschläge sind auf die jährlichen Schlussrechnungen anzurechnen.

Die Rechnungen müssen als Referenz unbedingt die **Vergabenummer**, die **Prozessnummer** (beide ersichtlich aus dem Titelblatt dieser Ausschreibung) und die jeweilige Abnahmestelle enthalten, um eine Zuordnung und somit zügige Bearbeitung gewährleisten zu können.

Die Bezahlung wird nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des vertraglich vereinbarten Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet. Hierzu wird im Besonderen auf die Vertragsbedingungen des Landes NRW (VB-NRW) verwiesen.

15. Kommunikation im laufenden Verfahren

Die Kommunikation im Verfahren erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

Im Verlauf des Vergabeverfahrens sind Fragen, Anmerkungen und Antworten ausschließlich schriftlich über den Kommunikationsbereich im Vergabemarktplatz NRW an die Zentrale Vergabestelle von Wald und Holz NRW zu richten.

Sämtliche Kommunikation im laufenden Verfahren erfolgt nur schriftlich über dieses Medium.

Bieter sind daher verpflichtet, sich regelmäßig Zugang zum Kommunikationsbereich zu verschaffen und ggf. vorliegende, neue Nachrichten der Vergabestelle zeitnah zur Kenntnis zu nehmen und, wenn dazu aufgefordert, auf diese fristgerecht zu reagieren. Fehlende oder nicht fristgerechte Rückmeldungen durch Bieter nach Aufforderung durch die Vergabestelle, können zum Ausschluss des Angebotes führen.

Wir bitten davon abzusehen, die Vergabestelle auf anderem als oben beschriebenem Wege, z. B. telefonisch oder per E-Mail, zu kontaktieren.

Ein Kontakt zwischen der Fach-, bzw. Bedarfsstelle und (potentiellen) Bietern ist im laufenden Verfahren unzulässig und kann zum Ausschluss Ihres Angebotes oder zur Aufhebung des Verfahrens führen.



16. Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen werden allen Bietern gleichermaßen elektronisch im Rahmen dieser Ausschreibung zur Verfügung gestellt.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Widersprüche, Rechtsverstöße oder sind unvollständig, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über den Kommunikationsbereich auf dem Vergabeportal darauf hinzuweisen.

18. Angaben zum Einlegen von Rechtsbehelfen

Etwaige Vergabeverstöße sind durch den Bewerber/Bieter gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnisnahme zu rügen.

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, sind nach § 160 Abs. 3 Nr. 2 GWB spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Abgabe der Bewerbung oder der Angebote gegenüber dem Auftraggeber zu rügen.

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, sind nach § 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbungs- oder Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber zu rügen.

Ein Vergabenachprüfungsantrag ist nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB innerhalb von 15 Kalendertagen nach Mitteilung durch den Auftraggeber, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der Vergabekammer einzureichen.

17. Datenschutzklausel

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen der Vertragsdurchführung die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Parteien gehen davon aus, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag mit Ausnahme von Kontaktdaten der Ansprechpartner sowie der Angaben zum eingesetzten Personal keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden.

Sofern bei der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet für diese Verarbeitungen ausschließlich solche Personen einzusetzen, die zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. auf das Datengeheimnis gem. § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet worden sind. Er wird dem Auftraggeber die Vornahme der Verpflichtungen auf Verlangen jederzeit nachweisen.

Sofern im Rahmen der Vertragsdurchführung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten erhält und/oder solche für den Auftraggeber verarbeitet, werden die Parteien prüfen, ob der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu erfolgen hat. Dies ist dann der Fall, wenn eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer und eine Verarbeitung durch diesen nicht nach einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand zulässig wäre. Sofern dies erforderlich sein sollte, wird der Auftragnehmer ohne Mehrkosten eine entsprechende Vereinbarung mit dem Auftraggeber abschließen.



Leistungsbeschreibung 2026/17/004

Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung solcher Tätigkeiten Unterauftragnehmer ein, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die entsprechenden Unterauftragnehmer entweder eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftraggeber oder aber eine Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer abschließen. Art. 28 Abs. 2 und Abs. 4 DSGVO bleiben ebenso unberührt wie die Regelungen in den Art. 44 ff. DSGVO.

Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, weitere Auftragsverarbeiter zur Leistungserbringung einzusetzen, ist er gemäß Artikel 28 Abs. 2 DSGVO verpflichtet, vor der entsprechenden Beauftragung die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen.

Im Rahmen der Beauftragung hat der Auftragnehmer gemäß Artikel 28 Abs. 4 DSGVO vertraglich sicherzustellen, dass dem Unterauftragnehmer dieselben Datenschutzpflichten auferlegt werden, die in dem Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart worden sind.

Sofern eine Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen erfolgen soll, sind zusätzlich die allgemeinen Grundsätze zur Datenübermittlung gemäß Artikel 44 DSGVO zu berücksichtigen.

Anlagen zur Leistungsbeschreibung

- Preisblatt
- Anlage 1 - Übersicht über die Abnahmestellen (Abnahmestellen)
- Anlage 2 - Lastgangdaten Münster
- Anlage 3 - Lastgangdaten Arnsberg